

§ 4 OrgHbMstrV — Arbeitsprobe

Orgel- und Harmoniumbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach den Nummern 1 und 5, auszuführen:

1. Intonieren einer Oktave bei Zungenpfeifen,
2. Anfertigen und Intonieren von sechs Metallpfeifen,
3. Aufschneiden und Intonieren von zwei Oktaven Metallpfeifen,
4. Anfertigen und Intonieren von sechs Holzpfeifen,
5. Legen einer gleichstufigen Temperierung nach Gehör,
6. Belegen der Ecke eines Faltenbalges,
7. Ermitteln und Beheben von mechanischen, elektrischen und pneumatischen Störungen,
8. Anfertigen einer Metall- und einer Holzverbindung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 OrgHbMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrgHbMstrV/4>